

S A T Z U N G

für die Benutzungsgebühren für gemeindliche
Bestattungseinrichtungen

vom 22. September 2015

Die Gemeinde Mistelbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des
Kommunalabgabengesetzes -KAG- folgende Satzung:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden nach dem jeweiligen Benutzungsausmaß, dem Wert, den die Leistung für den Empfänger hat, und den von der Gemeinde aufgewendeten Kosten festgelegt.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. sonstige Gebühren.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) Gebührenpflichtig ist,

1. wer zu Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlasst hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen treffen.

TEIL II

DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3

Grabgebühren

(1) Die Grabbenutzungsgebühr beträgt für einen

1. Kindergrabplatz	120,00 Euro
2. Reihengrabplatz	180,00 Euro
3. Familiengrabplatz	300,00 Euro
4. Urnengrabplatz	120,00 Euro
5. Anonyme Grabstätte	120,00 Euro

- 3 -

§ 4

Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 75,00 Euro.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mistelbach, 22. September 2015



Mann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Satzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Der Gemeinderat hat die Satzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, Zimmer 1, Mistelbach während der allgemeinen Dienststunden (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Di. u. Do. 14.00 - 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Mistelbach, 23. September 2015



Mann
1. Bürgermeister

angeheftet: 30. September 2015
abgenommen: 30. Oktober 2015